

Beschluss des Akkreditierungsrates

| | |
|-----------------------|--|
| Antrag: | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang: | Film & Media Arts, B.A. |
| Hochschule: | Hochschule Flensburg |
| Standort: | Flensburg |
| Datum: | 14.03.2024 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.04.2024 - 31.03.2032 |

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Diese Entscheidung weicht von den Beschlussvorschlägen des Gutachtergremiums und/oder der Agentur erheblich ab. Deshalb hat die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 22.04.2024 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Wenn die Hochschule fristgerecht keine Stellungnahme einreicht, die den Beschluss in Frage stellt, wird der Beschluss wirksam. Stellt die Stellungnahme den Beschluss in Frage, wird sich der Akkreditierungsrat erneut mit dem Antrag befassen und dabei die Stellungnahme einbeziehen.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m § 7 Abs. 3 SHStudAkkVO)

Auflage 2: Ein Konzept zur Festlegung der Rahmenbedingungen des Studiums in den Projekten muss vorgelegt werden (Dauer der Projekte, Drehtage, finanzielle Ausstattung), um die Leistungsanforderungen dieser Module für Studierende und Lehrende transparent und verbindlich zu machen und die Planbarkeit zu gewährleisten. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SHStudAkkVO)

Auflage 3: Ein Konzept zur Sicherstellung der Supervision der studentischen Produktionen muss

vorgelegt werden, das darlegt, wie die Planung von Produktionsabläufen sichergestellt werden soll. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SHStudAkkVO)

Auflage 4: Eine Stelle zur Wahrnehmung der produzentischen Verantwortung und Filmherstellung muss eingerichtet werden, um Produktionsabläufe in organisatorischer und rechtlicher Sicht zu begleiten und zu kontrollieren. (§ 12 Abs. 3 SHStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Begründung

Zu Auflage 1 in Bezug auf das Kriterium (Modulbeschreibung – Dauer bzw. Umfang der Prüfungsformen, § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m § 7 Abs. 3 SHStudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass nicht alle der verschiedenen im Studiengang vorgesehenen Prüfungsformen bezüglich Art und Umfang vollumfänglich definiert sind. Die PVO der Hochschule Flensburg regelt diesbezüglich einzig Klausuren (§ 11) und mündliche Prüfungen (§ 12); bei den ebenfalls möglichen „sonstigen Prüfungsformen“ (§ 13) ist dies nicht der Fall. Auch im Modulhandbuch des Studiengangs finden sich hierzu keine Angaben.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m § 7 Abs. 3 SHStudAkkVO bedarf es jedoch sowohl einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen als auch einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt. Der Akkreditierungsrat verweist zur weiteren Begründung dieser Auflage – insbesondere im Hinblick auf die ebenfalls Anwendung kommenden Projektarbeiten – zudem auf die Argumentation des Gutachtergremiums (Akkreditierungsbericht, S. 12) und die daraus abgeleitete Auflage 2 (Festlegung der Rahmenbedingungen des Studiums in den Projekten). Diese Auflage – wenn auch argumentatorisch basierend auf § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SHStudAkkVO – beinhaltet neben organisatorischen Aspekten der Umsetzung des Curriculums auch die Intention, durch klare Regelungen „die Leistungsanforderungen dieser Module für Studierende und Lehrende transparent und verbindlich zu machen“ (Akkreditierungsbericht, S. 12).

Zu Auflagen 2 und 3 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung, § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SHStudAkkVO)

Zur Begründung der Auflagen siehe Seite 12 des Akkreditierungsberichts.

Zu Auflage 4 (Ressourcen, § 12 Abs. 3 SHStudAkkVO)

Zur Begründung der Auflage siehe Seite 15 des Akkreditierungsberichts.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidungen mit den folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

